

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter P r i o r

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.3.2009

**A n t r a g**

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,  
Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Leichen- und  
Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz , LGBL. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 39/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Von der Verpflichtung zur Errichtung eines Obduktionsraumes kann abgesehen werden, wenn nachweislich ein anderer geeigneter Raum für die Vornahme der Obduktionen verfügbar ist und sich die Gemeinde, in welcher sich die zu errichtende bzw. zu erweiternde Leichenhalle befindet, verpflichtet, die Kosten der Überführungen der Leichen zu diesem Obduktionsraum zu übernehmen.“

2. Im § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „S 3.000,-“ durch die Wortfolge „218 Euro“ ersetzt.

## **E r l ä u t e r u n g e n**

Zu Z 1: Mit dieser Novelle wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Behörde bei einem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung einer Leichenhalle (Aufbahnhalle) in Orten mit mehr als 1.500 Einwohnern von der Verpflichtung zur Errichtung eines entsprechend ausgestatteten Raumes für die Vornahme von Obduktionen unter bestimmten Voraussetzungen absehen kann. Bedingung für den Entfall der Verpflichtung zur Errichtung eines eigenen Obduktionsraumes ist, dass ein anderer geeigneter Obduktionsraum (zB in einer anderen Gemeinde oder in einem Krankenhaus) verfügbar ist und die Gemeinde, in welcher die Leichenhalle errichtet oder erweitert werden soll, die Kosten für die Überführungen der Leichen zu diesem Obduktionsraum trägt (analog zu § 13 Abs. 1). Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss gegenüber der Behörde nachgewiesen werden, zB durch Vorlage entsprechender Verträge.

Nach den Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes sind primär die Gemeinden verpflichtet, auf ihren im Gemeindegebiet gelegenen Friedhöfen Leichenhallen zu errichten. Mit dieser Novelle wird daher in erster Linie den Gemeinden die Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt, ob sie die Kosten der Errichtung und der Instandhaltung eines Obduktionsraumes übernehmen möchten oder ob sie die Kosten der Überführungen der Leichen zu anderen geeigneten Obduktionsräumen tragen möchten.

Zu Z 2: Hier erfolgt eine Umrechnung von Schilling in Euro.